

Anfrage der SPD/Volt-Stadtverordnetenfraktion Fulda vom 13.03.2023 bezüglich „Nachfrage und Fördermöglichkeiten des sozialen Mietwohnungsbaus“

Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingefeld

Frage 1:

Wie ist die derzeitige Nachfrage nach städtischen Mitteln zum Wohnungsbau?

Antwort:

Die Nachfrage nach städtischen Mitteln zur sozialen Wohnraumförderung ist - trotz der aktuellen Lage - weiterhin konstant. Derzeit stehen neue Projekte (Baubeginn 2023/2024) mit insgesamt 163 Wohneinheiten (davon 85 Wohneinheiten im Waidesgrund) in Aussicht, die im Rahmen der städtischen Richtlinien zur Förderung des sozialen und bezahlbaren Mietwohnungsbaus gefördert werden.

Frage 2:

Sind Anpassungen der Fördermöglichkeiten erforderlich? Wenn ja, welche?

Antwort:

Die neuen Richtlinien der Stadt Fulda zur Förderung des sozialen und bezahlbaren Mietwohnungsbaus bzw. deren erhöhte Förderkonditionen sind im Januar 2023 in Kraft getreten. Zudem treten im April 2023 die neuen Landesrichtlinien und somit die verbesserten Förderkonditionen des Landes Hessen in Kraft. Gleichwohl gilt es die Marktveränderungen – insbesondere in Bezug auf die Veränderungen der Bau- sowie die in jüngster Zeit veränderten Finanzierungskosten – zunächst abzuwarten.

Frage 3:

Wie viele Wohnungen wurden in 2022 fertiggestellt? Wie viele davon wurden mit den jeweiligen städtischen Förderprogrammen gefördert?

Antwort:

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 100 neue Wohneinheiten fertiggestellt. Hiervon sind fünf Wohnungen mit den städtischen Richtlinien gefördert worden. Derzeit befinden sich weitere 64 Sozialwohnungen im Bau – davon werden 12 Wohneinheiten bereits im April fertiggestellt.

Fulda, 27. März 2023

Anfrage der Stadtverordneten Ute Riebold, Die PARTEI, vom 14.03.2023 betreffend kostenloses Beten bei der Landesgartenschau

Antwort von Oberbürgermeister Dr. Wingenfeld

Frage:

Ein großer Teil der LGS-Veranstaltungen sind Gottesdienste, kirchliche Trauungen, Angebote zum Beten u. ä.

Sind diese Veranstaltungen auch für Kirchensteuerzahler*innen eintrittspflichtig?

Antwort:

Die Besucher*innen bezahlen Eintritt für den Zutritt zu den eintrittspflichtigen Geländeteilen der Landesgartenschau und nicht für den Besuch einzelner Veranstaltungen. Die Kirchen erheben keinen Eintritt zu den Veranstaltungen in und um das Himmelszelt.

Fulda, 27. März 2023

Anfrage der Stadtfraktion Bündnis90/Die Grünen vom 13.03.23 zum Thema Umbau des „Kulturhofs“ Weimarer Straße

Antwort von Herrn Stadtbaurat Daniel Schreiner

Frage 1:

Sind die baulichen und rechtlichen Voraussetzungen des denkmalgeschützten Gebäudes dafür gegeben?

Antwort:

Im Rahmen der Voruntersuchungen der Hallen am Städtischen Betriebshof zur Umnutzung zu einem „Kulturhof“ sind in enger Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde die Möglichkeiten zur Verbesserung der baulichen Strukturen für eine große Veranstaltungshalle betrachtet worden. Die hinzugezogenen Fachplaner für Bühnen- und Veranstaltungstechnik bescheinigen den Scheddach- und auch den Tonnendachhallen ein großes Potential für kulturelle Veranstaltungen besonders in alternativen Bühnen-Zuschaueranordnungen. Für klassische Anordnungen der Bühne zu den Zuschauern müssen die baulichen Gegebenheiten angepasst werden, um eine ausreichende lichte Raumhöhe zu bekommen.

Eine Absenkung des Zuschauerraums kommt aus geologischen Gründen nicht in Frage (Grundwasser, Fulda...) daher wird die Anhebung der infrage kommenden Dachbereiche diskutiert und planerisch erörtert.

Frage 2:

Ist eine Vergrößerung der lichten Höhe z.B. durch eine Anhebung des Daches machbar?

Antwort:

Die Signale für die Anhebung eines Teils des Daches zur Vergrößerung der lichten Raumhöhe in Absprache mit der Denkmalschutzbehörde stimmen die Planungsbeteiligten äußerst positiv.

Frage 3:

Falls ja, wie ist der Zeitplan und wie hoch sind die daraus voraussichtlich resultierenden Mehrkosten?

Antwort:

Eine Bauantragsstellung für den Umbau und die Umnutzung des Gebäudes ist für den Herbst / Winter 23/24 geplant. Daraus ergibt sich der weitere Planungs- und Umsetzungszeitrahmen.

Eine genauere Aussage zu Bauzeit und Baukosten kann erst mit Abschluss der Entwurfsphase erfolgen, wenn auch konkretere Kostenberechnungen vorliegen.

Fulda, 27. März 2023

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion SPD/Volt vom 13.03.2023 in der Stadtverordnetenversammlung betr. der Energiesparmaßnahmen in den Stadtteilfeuerwehren

Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingefeld

Die Stadtteilfeuerwehren beklagen, dass in den Stützpunkten auf Grund der Energiesparmaßnahmen die Raumtemperaturen stark abgesenkt seien. Im Falle einer Alarmierung müssten die Einsatzkräfte ihre Schutzkleidung, die entsprechend kalt sei, anziehen. Durch die Materialstärke der Schutzkleidung und Stiefel dauere es sehr lange, bis diese entsprechend aufgewärmt seien.

Fragen:

1. Könnte aus Sicht des Magistrats bei neueren Heizungsanlagen (z.B. in Harmerz) eine ähnliche Energieeffizienz erreicht werden, indem die Heizung mit niedrigerer Vorlauftemperatur durchläuft, statt die Häuser auskühlen zu lassen und dann hochzuheizen?
2. Wenn nein, wäre es denkbar lediglich den Raum zu heizen, in dem die Schutzkleidung aufbewahrt wird?

Antwort:

Von den notwendigen Energiesparmaßnahmen der Stadt Fulda war auch die Feuerwehr, wie viele andere Organisationen, betroffen. Die Temperaturabsenkungen wurden entsprechend der allgemeinen Vorgaben und in Absprache mit dem Amt 37 durch das GM veranlasst oder durchgeführt. Für den Ausbildungsdienst wurden die Heizungen nach den Ausbildungszeiten programmiert, um entsprechende Temperaturen zu den geplanten Anwesenheitszeiten zu haben. Um auch notwendige Hygienemaßnahmen, in den allgemein eingeschränkt beheizten Feuerwehrhäusern, nach Einsätzen zu gewährleisten, haben die Stützpunkte FD Nord, FD Mitte und FD Ost entsprechende „Wärmeinseln“ zum warmen Duschen eingerichtet.

Von den „Stadtteilfeuerwehren“ hat es bis zu dem Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung in FD Harmerz keine negative Rückmeldung oder Anfragen über die getroffenen Maßnahmen bei der Amtsleitung gegeben. Die Anforderung die Räume mit Schutzkleidung auf entsprechender Temperatur zu halten, war weder dem Amt 37 noch dem GM bis zum jetzigen Zeitpunkt bekannt.

In der benannten Jahreshauptversammlung am 03. März wurde der Inhalt dieser Anfrage durch den dortigen Jugendfeuerwehrwart erstmalig vorgebracht. Herr Thomas Helmer war als Amtsleiter vor Ort und hat zugesagt, Gespräche mit dem GM zu führen um möglicherweise eine für die Zukunft andere Lösung zu finden.

Nach dieser erfolgten Rücksprache gab und gibt nach wie vor Ausnahmen, die aufgrund des Zivilschutzes weiter in Betrieb gehalten müssen. Somit können auch hier, wie in Frage 2 angedeutet, Räume mit Schutzkleidung hinzugenommen werden. Die Umsetzung der Reduzierung der Raumtemperaturen hat die Feuerwehr zur Unterstützung des GM selbst übernommen. Es ist selbstverständlich möglich, je nach örtlicher Gegebenheit, die Heizkörper auf eine höhere Temperatur einzustellen. Falls die eingestellten Heizzeiten nicht ausreichend sind, können auch diese

individuell neu programmiert werden. Die Saison ist jedoch in wenigen Tagen beendet, die Temperaturen werden deutlich steigen. Für die nächste Kälteperiode werden die Raumtemperaturen entsprechend angepasst.

Fulda, 27.03.2023

Anfrage der Stadtverordneten Ute Riebold (DIE PARTEI) vom 14.03.2023 bezüglich der Minigolfanlage im Schloss- garten

Antwort von Herrn Stadtbaurat Daniel Schreiner

Frage 1:

Seit wann ist die Minigolfanlage im Fuldaer Schlossgarten nicht mehr bespielbar?

Antwort:

Für das Areal der Minigolfanlage besteht zwischen der Stadt Fulda und dem Miniaturgolfclub Fulda 1963 e.V. eine Nutzungsvereinbarung.

Der Verein unterhält und bewirtschaftet das Gelände in Eigenregie, bis eine Entscheidung über die Neuordnung in diesem Bereich erfolgt.

Die Stadt Fulda gewährleistet die Verkehrssicherheit des Großgrüns.

Frage 2:

Wird es eine Ersatzanlage geben?

Frage 3:

Sofern Ja: Wo und ab wann?

Antwort:

Ein geeigneter Standort für eine mögliche Verlagerung der Minigolfanlage wird derzeit eruiert. Sollte sich eine geeignete städtische Fläche finden, könnte eine Ersatzanlage errichtet werden, sofern sich dafür ein Betreiber finden lässt.

Fulda, 27. März 2023

Anfrage der Stadtfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.03.2023 betreffend des Busverkehrs während der Landesgartenschau

Antwort von Oberbürgermeister Dr. Wingenfeld

In diesem Jahr will sich Fulda mit der Landesgartenschau als moderne und ökologisch fortschrittliche Stadt präsentieren. Ein wesentlicher Faktor dafür wird unser städtischer ÖPNV sein. Die Einführung des Deutschland-Tickets ab dem 01.05.2023 wird neue Kundengruppen auf die LGS aufmerksam machen.

Fragen 1 und 2:

**Wie wird der ÖPNV während der LGS erweitert?
Wie werden die zusätzlichen Maßnahmen vermarktet?**

Antwort:

Die LGS informiert auf Ihrer Homepage unter der Rubrik „Aktuelles“ über die Möglichkeiten zur Anreise zum LGS-Gelände. Unter Anreise „Mit dem ÖPNV“ sind alle wichtigen Informationen zusammengefasst. Sobald die Rahmenbedingungen für das 49-Euro-Ticket abschließend geklärt sind, wird diese zusätzliche Möglichkeit bei den Marketingaktivitäten berücksichtigt.

Frage 3:

Wie wird die Nutzung der erweiterten Angebote ausgewertet, um das städtische Angebot gerade in den Schwachverkehrszeiten in der Zukunft zu erweitern?

Antwort:

Eine Auswertung ist durch die LGS GmbH nicht möglich. Die RhönEnergie Fulda GmbH wird allerdings die Daten erfassen, die für eine Evaluierung erforderlich sind.

Fulda, 27.03.2023

**Anfrage der Stadtverordnetenfraktion SPD / Volt vom 13.03.2023
bezüglich des Verkehrszeichens 277.1, Verbot des Überholens von
einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Fahrzeuge und Krafträ-
der mit Beiwagen**

Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner

- 1. Ist geplant das Verkehrszeichens 277.1 im Stadtgebiet aufzustellen?**
- 2. Wo käme der Einsatz dieses Verkehrszeichens in Betracht?**

Mit der Neuregelung des § 5 Absatz 4 Satz 3 StVO wurde zwar ein Sicherheitsabstand beim Überholen von zu Fuß Gehenden, Rad Fahrenden und Elektrokleinstfahrzeug Führenden definiert (innerorts mindestens 1,5 m und außerorts mindestens 2 m), dieser führt jedoch nicht dazu, dass andere grundsätzliche Regelungen der Straßenverkehrsordnung keine Gültigkeit mehr haben.

„Überholen darf nur, wer übersehen kann, dass während des ganzen Überholvorgangs jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen ist. Überholen darf ferner nur, wer mit wesentlich höherer Geschwindigkeit als der zu Überholende fährt.“ § 5 Absatz 2 StVO

Hinzu kommt die spezielle Situation des jeweiligen Straßenabschnitts. Befinden sich bauliche Trennungen zwischen zwei Richtungsfahrbahnen, wird dies mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass dort nicht überholt werden darf bzw. de facto nicht überholt werden kann. Gleiches könnte in engen Einbahnstraßen der Fall sein.

Über Allem stehen dann die Regelungen des § 1 StVO:

- (1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Wer am Straßenverkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Natürlich gab und gibt es in einem Stadtgebiet Stellen, an denen regelkonformes Überholen nicht möglich ist. Wie dort zu verfahren ist, regelt die Straßenverkehrsordnung eindeutig. Es ist daher nicht geplant, besagtes Verkehrszeichen im Stadtgebiet anzuordnen.

Anfrage der Stadtverordneten Ute Riebold (DIE PARTEI) vom 14.03.2023 bezüglich Neubau des Parkdecks Osthessencenter

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Im Rahmen der Planung des Einkaufszentrums Emaillierwerk sollte ursprünglich das Parkdeck des OHC verlegt oder so umgestaltet werden, dass die fußläufige Anbindung des E-Werkes verbessert wird. Bei der Planung des Neubaus wurde dies offenbar nicht berücksichtigt.

Frage 1

Warum wurde seitens der Verwaltung hier nicht entsprechend interveniert?

Antwort:

Das Parkdeck befindet sich im Eigentum der Eigentümergemeinschaft OHC. Im Rahmen der Entwicklung des Emaillierwerks vor etlichen Jahren unterbreitete Vorschläge zum Rückbau des Parkdecks fanden nicht die erforderliche Zustimmung der Eigentümergemeinschaft und wurden wegen fehlender Umsetzungsmöglichkeiten nicht weiterverfolgt. Das Parkdeck blieb folglich stehen. In der weiteren Folge ergab sich eine Sanierungsnotwendigkeit, auf die auch von Stadtverordneten zurecht hingewiesen wurde. Statt einer Sanierung entschied sich die Eigentümergemeinschaft für einen Neubau des notwendigen Parkdecks.

Frage 2

Warum wurde dennoch ein höheres Bauwerk genehmigt?

Antwort:

Die eingereichte Planung entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist damit genehmigungsfähig.

Fulda, 27. März 2023